

Allgemeines

- Der Stichtag für die Einschulung ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Es wird zudem zwischen "Muss-" und "Kann-Kindern" unterschieden.
- **Muss-Kinder:** Kinder, die vor dem jeweiligen Stichtag sechs Jahre alt werden, sind verpflichtet nach den Sommerferien in die Schule zu gehen.
- **Kann-Kinder:** Kinder, die erst nach dem jeweiligen Stichtag sechs Jahre alt werden, aber unter Umständen bereits mit fünf Jahren vorzeitig eingeschult werden können.

Stichtagsregelungen der Bundesländer für die Einschulung:

Stand: 11.11.20211

Bundesland	Stichtagsregelung
Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder, die bis zum 30.06. sechs Jahre werden, werden schulpflichtig. • Mehr Informationen: Schulpflicht Baden-Württemberg
Bayern	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Kinder, die bis zum 30.09. sechs Jahre alt werden, sind schulpflichtig. • Kinder, die im Oktober, November oder Dezember geboren wurden, gelten als Kann-Kinder. • Mehr Informationen: Schulpflicht Bayern
Berlin	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder, die bis zum 30.09. das sechste Lebensjahr vollenden, werden schulpflichtig. • Auf Antrag können Kinder, die erst zwischen dem 01.10. und 31.03. sechs Jahre alt werden, vorzeitig eingeschult werden. • Mehr Informationen: Schulpflicht Berlin
Brandenburg	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Kinder, die bis zum 30.09. sechs Jahre alt werden, werden am 01.08. desselben Kalenderjahres schulpflichtig. • Kinder, die erst zwischen dem 01.10. und 31.03. sechs Jahre alt werden, können auf Antrag vorzeitig eingeschult werden. • Mehr Informationen: Schulpflicht Brandenburg

Bundesland	Stichtagsregelung
Bremen	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Kinder, die bis zum 30.06. des aktuellen Kalenderjahrs das sechste Lebensjahr vollenden, werden schulpflichtig. • Kinder die bis zum 31.12. des aktuellen Kalenderjahres sechs Jahre alt werden, gelten als Kann-Kinder. Eltern können entscheiden, ob das Kind im aktuellen oder im folgenden Kalenderjahr eingeschult wird. • Mehr Informationen: Schulpflicht Bremen
Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder, die vor dem 01.07. das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden am 01.08. desselben Kalenderjahres schulpflichtig. • Kinder, die nach dem 01.07. geboren wurden, können auf Antrag und unter Berücksichtigung des geistigen, seelischen, körperlichen und sprachlichen Entwicklungsstandes vorzeitig eingeschult werden. • Mehr Informationen: Schulpflicht Hamburg
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> • Für alle Kinder, die bis einschließlich 01.07. geboren wurden und damit am 30.06. das sechste Lebensjahr vollenden, beginnt am 01.08. die Schulpflicht. • Kinder, die nach diesem Stichtag das sechste Lebensjahr vollenden können auf Antrag vorzeitig eingeschult werden. • Mehr Informationen: Schulpflicht Hessen
Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> • Die Schulpflicht beginnt für alle Kinder am 01.08., die bis zum 30.06. das sechste Lebensjahr vollenden. • Auf Antrag können auch Kinder in die Schule aufgenommen werden, die bis zum 30.06. des darauffolgenden Jahres sechs Jahre alt werden. • Mehr Informationen: Schulpflicht Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Kinder, die bis zum 30. 09. das sechste Lebensjahr vollenden werden, sind schulpflichtig. • Jüngere Kinder können auf Antrag vorzeitig eingeschult werden, wenn der Entwicklungsstand eine erfolgreiche Mitarbeit im ersten Schuljahrgang erwarten lässt. • Mehr Informationen: Schulpflicht Niedersachsen

Bundesland	Stichtagsregelung
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> • Jedes Kind, das bis zum 30.09. das sechste Lebensjahr vollendet hat, wird zum 01.08. des gleichen Jahres schulpflichtig. • Eltern, die die Einschulung ihres Kindes wünschen, das nach dem 30.09. geboren ist, können einen formlosen Antrag an die Grundschule richten. • Mehr Informationen: Schulpflicht NRW
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> • Schulpflichtig werden alle Kinder, die bis zum 31. 08. desselben Jahres sechs Jahre alt sind. • Jüngere Kinder können auf Antrag vorzeitig eingeschult werden, wenn aufgrund ihrer Entwicklung zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht des ersten Schuljahres teilnehmen werden. • Mehr Informationen: Schulpflicht Rheinland-Pfalz
Saarland	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder, die bis zum 30.06. das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Anfang des Schuljahres des gleichen Jahres schulpflichtig. • Kinder, die im laufenden oder folgenden Kalenderjahr das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag vorzeitig eingeschult werden. • Mehr Informationen: Schulpflicht Saarland
Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder, die bis zum 30.06. das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Anfang des Schuljahres schulpflichtig. • Kinder, die das sechste Lebensjahr später vollenden gelten als Kann-Kinder und können auf Antrag vorzeitig eingeschult werden. • Mehr Informationen: Schulpflicht Sachsen
Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Kinder, die bis zum 30.06. das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des Schuljahres schulpflichtig. • Kinder, die bis zu diesem Stichtag das fünfte Lebensjahr vollendet haben, können eingeschult werden, wenn sie körperlich, geistig und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. • Mehr Informationen: Schulpflicht Sachsen-Anhalt

Bundesland	Stichtagsregelung
Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none">• Schulpflichtig sind alle Kinder, die bis zum 30.06. sechs Jahre alt werden.• Wird das Kind erst nach dem 30.06. sechs Jahre alt, können die Eltern bei der Schule einen Antrag auf vorzeitige Einschulung stellen.• Mehr Informationen: Schulpflicht Schleswig-Holstein
Thüringen	<ul style="list-style-type: none">• Alle Kinder, die bis einschließlich 01.08. eines Jahres sechs Jahre alt sind, werden mit dem 01.08. desselben Jahres schulpflichtig.• Ein jüngeres Kind kann auf Antrag der Eltern vorzeitig in die Schule aufgenommen werden.• Mehr Informationen: Schulpflicht Thüringen